

## Wechsel von der Erziehertätigkeit zur Pädagogischen Unterrichtshilfe

Bewerbungen für eine Tätigkeit als Pädagogische Unterrichtshilfe (PU) können bei der Sen BfJ fortlaufend eingereicht werden. Die momentan ausgeschriebenen Stellen sind bis zum 31.07.2021 befristet oder unbefristet besetzbar. Eine reguläre Ausschreibung zum kommenden Schuljahr wird demnächst veröffentlicht. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen: <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/paedagogisches-personal/>

Für Erzieher\*innen ist dies eine Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung. Es müssen jedoch bei einem Wechsel der Tätigkeit einige Aspekte bedacht werden.

Die **Arbeitszeit** der beiden Berufsgruppen ist unterschiedlich geregelt. Während Erzieher\*innen 39,4 Stunden arbeiten, ein Recht auf 4 mpA-Stunden und 6 Wochen Jahresurlaub haben, arbeiten PU 40 Stunden (32,5 Stunden mit Kindern und 7,5 Stunden Vor- und Nachbereitung). Der Urlaub ist, wie bei allen Lehrkräften, mit den Ferien abgegolten.

Bei der **Eingruppierung** gilt Folgendes: Erzieher\*innen sind seit dem 01.01.2020 in der neuen S-Tabelle eingruppiert, Erzieher\*innen in Regeltätigkeit in der S 8a und Erzieher\*innen mit fachlich schwierigen Tätigkeiten in der S 8b. Wenn Sie sich für eine Tätigkeit als PU interessieren, dann sollten Sie die Tabellenwerte der S-Tabelle mit der allgemeinen Entgelttabelle des TV-L vergleichen. Beschäftigte in der Tätigkeit einer Pädagogischen Unterrichtshilfe werden je nach Qualifikation gemäß Abschnitt 4.2 der Anlage zum TV EntgO-L unterschiedlich eingruppiert:

- E 8: Beschäftigte in der Tätigkeit einer PU
- E 9a: Erzieher\*innen (u.a.) mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
- E 9b: Erzieher\*innen (u.a.) mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
- E 10: Sozialarbeiter\*innen / Sozialpädagoge\*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung.

Wir gehen davon aus, dass zu den Tarifverhandlungen im Herbst 2021 Forderungen für eine bessere Eingruppierung der PU erneut erhoben werden.

In einigen Erfahrungsstufen liegt das Tabellenentgelt in der S 8a (Erzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Regel-Erzieher\*in) höher als in der E 9a (Beschäftigte in der Tätigkeit als PU mit staatlicher Anerkennung als Erzieher\*in aber ohne mindestens

einjährige sonderpädagogische Zusatzausbildung). Dies gilt umso mehr, wenn die Tätigkeit als Erzieher\*in an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum erfolgt (S 8b). Laut Entgelttabelle für das Kalenderjahr 2021 gilt (Markierung = jeweils höherer Tabellenwert S 8a / E 9a):

Stufe	S 8a	S 8b	E 9a	E 9b	E 10
1	2889,05	2930,78	<b>3.051,16</b>	3.051,16	3427,65
2	3139,39	3209,16	<b>3277,32</b>	3277,32	3662,23
3	<b>3360,31</b>	3464,95	3326,44	3424,65	3930,82
4	<b>3569,61</b>	3837,03	3424,65	3831,78	4204,82
5	3773,07	4185,85	<b>3831,78</b>	4178,10	4726,15
6	<b>3985,28</b>	4453,29	3945,49	4303,46	4867,94

Dabei sind verlängerte Stufenlaufzeiten in der S-Tabelle zu bedenken:

Jahre in der...	S 8a	S 8b	allgemeine Entgelttabelle des TV-L (E 9a, E 9b, E 10...)
Stufe 1:	1	1	1
Stufe 2:	<b>3</b>	<b>3</b>	2
Stufe 3:	<b>4</b>	<b>4</b>	3
Stufe 4:	4	<b>6</b>	4
Stufe 5:	5	<b>8</b>	5
Stufe 6	Endstufe	Endstufe	Endstufe

Erzieher\*innen die bereits beim Land Berlin beschäftigt sind und eine Stelle als Pädagogische Unterrichtshilfe annehmen, wechseln mit der Tätigkeit auch die Entgeltgruppe (und in diesem Fall auch die Entgelttabelle). Der Wechsel kann mit einem **Änderungsvertrag** gestaltet werden. In dem Fall handelt es sich in Abhängigkeit von der bisherigen Stufe um eine Höhergruppierung oder eine Herabgruppierung. (Die Regelungen zur Höhergruppierung und Herabgruppierung nach § 17 Abs. 4 TV-L gelten auch bei einem Wechsel von der S-Tabelle in die allgemeine Entgelttabelle und umgekehrt; siehe GPR-Info 1/2020.)

Beschäftigte, die bereits beim Land Berlin als Erzieher\*in beschäftigt sind, sollten keinen neuen Arbeitsvertrag unterschreiben. In dem Fall würde eine neue Einstufung erfolgen, die in der Regel den Verlust der Berufserfahrung und eine Zuordnung zur Stufe 1 zur Folge hat. (GPR-Info: <https://pr-schulen-pankow.de/wp-content/uploads/2020/04/Info-Wechsel-zur-PU.pdf>)

Beschäftigte, die noch nicht beim Land Berlin beschäftigt sind, aber über Berufserfahrung in einem pädagogischen Tätigkeitsfeld verfügen, sollten die Schulleitung ihrer künftigen Schule auf einen Antrag zur „Berücksichtigung **förderlicher Zeiten** gemäß § 16 TV-L“ ansprechen (Formular Schul610). Die Senatsbildungsverwaltung hatte lange bestritten, dass die im Land Berlin für Lehrkräfte geltenden Regelungen zu förderlichen Zeiten auf PU anwendbar seien. Bei einer Einigung vor dem Verwaltungsgericht im Dezember 2020 wurde dies von ihr nun aber grundsätzlich bestätigt (VG 60 K 18.18 PVL). Voraussetzung für die Anerkennung der förderlichen Zeiten ist, dass der Antrag der Schulleitung vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgt.

Bei Bedarf sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ute Klinkmüller  
Vorsitzende